

Unternehmen:	Kindergartenordner	Erstellt durch: Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern 
	Belehrung Mutterschutz	Datum: Seite 1 von 2

Belehrung Mutterschutz

Belehrung gebärfähiger Beschäftigter über Beschäftigungsbeschränkungen und mögliche Gefahren für werdende Mütter

Sehr geehrte Frau _____ ,

mit diesem Schreiben weise ich Sie darauf hin, dass im Falle einer Schwangerschaft und während der Stillzeit vom Gesetzgeber bestimmte Beschäftigungsbeschränkungen vorgesehen sind (Mutterschutzgesetz, Mutterschutzrichtlinienverordnung). Diese sind vom Unternehmer sowie den Mitarbeitern zu beachten.

Unser Unternehmen wird alles unternehmen, um Sie und Ihr Kind zu schützen! Dazu sollten Sie wissen, dass bestimmte Gefahrstoffe erbgutschädigende (mutagene), krebserzeugende (cancerogene) und/oder fruchtschädigende (teratogene) Eigenschaften besitzen.

Krebserzeugende und fruchtschädigende Substanzen sind in der MAK-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft bzw. in der TRGS 900 besonders gekennzeichnet. Im Anhang VI zur Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind die Stoffe

mit den Hinweisen auf besondere Gefahren

R 45 = kann Krebs erzeugen

R 46 = kann vererbare Schäden

verursachen

R 47 = kann Missbildungen verursachen

bzw. dem Sicherheitsratschlag:

**S 53 = Exposition vermeiden – vor Gebrauch
besondere Anweisungen einholen**

versehen.

Nach § 26 Abs. 5 bis 7 GefStoffV dürfen werdende Mütter mit diesen Stoffen nicht beschäftigt werden, es sei denn, sie sind den Gefahrstoffen bei bestimmungsgemäßem Umgang nicht ausgesetzt. Gleiches gilt für neue Stoffe, wenn aufgrund von entsprechenden Einschätzungen mit o.g. Wirkungen gerechnet werden muss.

Stillende Mütter dürfen mit diesen Stoffen nur dann beschäftigt werden, wenn die Auslöseschwelle nicht überschritten ist.

Mit sehr giftigen, giftigen oder mindergiftigen oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Gefahrstoffen dürfen werdende oder stillende Mütter nur umgehen, wenn dabei die Auslöseschwelle nicht überschritten wird. Auch dürfen sie nicht mit Gefahrstoffen umgehen, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können, wenn sie den Krankheitserregern ausgesetzt sind (BioStoffV).

Gebärfähige Arbeitnehmerinnen dürfen gemäß § 26 Abs. 7 GefStoffV mit Gefahrstoffen, die Blei oder Quecksilber enthalten, nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht, wenn dabei die Auslöseschwelle nicht überschritten wird.

Bitte geben Sie zum Schutz von Mutter und Kind so früh wie möglich Ihre Schwangerschaft dem Arbeitgeber bekannt (§5 MuSchG). Im Falle einer Schwangerschaft müssen Ihre Tätigkeiten entsprechend dem Ihnen und Ihrem Kind zu gewährenden Schutz verändert werden.

Im Rahmen der Gefahrenermittlung nach MuSchRiV hat sich für Sie und Ihren Arbeitsplatz Folgendes ergeben:

Keine besonderen Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft

☐

Besondere Maßnahmen im Falle einer Schwangerschaft:

Bereich	ja	nein	welche?
Arbeitsplatz			
Arbeitsbereich			
Arbeitszeit			
Gefahrstoffe			
psychische Belastung			
physische Belastung			

Als Ersatzarbeitsplatz im Falle einer Schwangerschaft ist für Sie vorgesehen:

Arbeitsbereich	Raum	Arbeitsplatz	Tätigkeit

Ansonsten beachten Sie bitte die an diese Belehrung gehängte Checkliste. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte jederzeit an Ihren Betriebsarzt/-ärztin und Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Diese Belehrung muss jedes Jahr wiederholt werden!

Datum:

Unterschrift Mitarbeiterin

Unterschrift FaSi

Unterschrift Betriebsarzt:

erstellt durch:	Datum:	Unterschrift:	gültig ab:
geprüft und freigegeben durch:	Datum:	Unterschrift:	Revision:



Checkliste MuSchRiV

Fragen zum Mutterschutz	Anforderungen erfüllt		Nicht relevant
	ja	nein	
Ist sichergestellt, dass im Falle einer Schwangerschaft eine Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt und den Betriebsmediziner erbracht wird?			
Ist sichergestellt, dass die Schwangere			
Allgemeines			
▪ alle erforderlichen Arbeitsschutzunterweisungen erhalten hat?			
▪ nicht mehr als 8,5 Stunden pro Tag, nicht zwischen 20:00 und 6:00 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen arbeitet?			
▪ einen normalen, ergonomischen Arbeitsstuhl benutzt?			
▪ geeignete Schutzhandschuhe für die Pflege und für Tätigkeiten mit Pflanzenerde benutzt?			
▪ keiner Unfallgefährdung (Fall-, Stolper- oder Sturzgefahr auf Böden, Tritten, Leitern ausgesetzt ist?			
▪ die psychisch auffällige Kinder, die z.B. aggressiv sind, betreut, unterwiesen ist?			
▪ nicht allein arbeitet?			
▪ jederzeit Hilfe herbeirufen kann (z.B. telefonisch)?			
Physikalische Einwirkungen			
▪ nicht mehr als 5 kg Gewicht von Hand hebt oder bewegt?			
▪ nicht mit Arbeiten beschäftigt wird, bei denen sie sich dauernd strecken, hocken oder gebückt halten muss (Betten beziehen, Bodenarbeiten, Bohnermaschine)?			
▪ nicht dauerndem Lärm über 80 dB(A) (Beurteilungspegel) ausgesetzt ist (evtl. Lärmmessung beantragen)?			
▪ keine Tätigkeit in Hitze, Nässe oder Kälte ausübt?			
Biologische Arbeitsstoffe			
▪ die notwendigen betriebsmedizinischen Untersuchungen durchgeführt wurden?			
▪ keinen Kontakt zu Hepatitis B-, C- oder HIV-infektiösen Erkrankten hat?			
▪ keine Kinder unter 3 Jahren betreut?			
▪ keine Kinder pflegt (Windeln wechseln, Wickeln, Körperpflege, Begleitung zu Toilettengängen)?			
▪ Liegt in der KiTa ein Fall von Keuchhusten, Virusgrippe oder Scharlach vor?			
▪ keinen Umgang mit potentiell infektiösem Material, z.B. Blut, Körpersekreten, Wäsche, Verbandszeug, bzw. mit infizierten Personen hat?			

▪ keinen Kontakt zu Tieren in der Einrichtung (Katzen, Vögel, Papageien, etc.) hat?			
▪ keinen Kontakt zu Zecken und Stäuben im Freien, z. B. beim pädagogischen Angebot im Freien, im Wald und auf Wiesen hat?			
Chemische Gefahrstoffe			
▪ keinen Umgang mit Gefahrstoffen, die irreversible Schäden verursachen können (R40) hat?			
▪ keinen Umgang mit hautschädigenden Stoffen (R21, R24, R27) hat?			
▪ keinen Umgang mit krebserzeugenden Stoffen hat (R45) ?			
▪ keinen Umgang mit Gefahrstoffen, die vererbare Schäden verursachen können (R 46) hat?			
▪ keinen Umgang mit Gefahrstoffen, die das Kind im Mutterleib schädigen können (R 61, R 63) hat?			
▪ nicht mit Entwesungsmitteln, Entlausungsmitteln, die in der Einrichtung in den letzten 3 Monaten eingesetzt wurden, in Kontakt kommt?			
▪ nicht beim Basteln mit Lösungsmitteln wie Aceton, Kleber, usw. in Kontakt kommt?			
▪ keinen Umgang mit Rauchern hat?			
▪			
▪			
Ergänzende Erläuterungen:			